



Preisblatt für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas

Allgemeine Preise der Grundversorgung mit Erdgas gemäß § 36 Abs. 1 und § 3 Ziff. 22 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBI.IS. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBI.IS. 1325), i. V. m. § 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgung - GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBI.IS. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBI.IS. 1214).

Jahresabnahme in kWh	Grundpreis in EUR/Jahr		Arbeitspreis in Cent/kWh	
	brutto	netto	brutto	netto
Stufe 1 (0 – 5.000)	71,40	60,00	19,23	16,16
Stufe 2 (ab 5.001)	171,96	144,50	17,22	14,47

In den Nettoarbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh sowie der CO₂-Preis in Höhe von 0,455 Cent/kWh enthalten. Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von 19 %. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Bei der Ermittlung des Bruttopreises können aufgrund der kaufmännischen Auf- bzw. Abrundung Rundungsfehler auftreten.

Grundlage für die oben genannten Preisstufen ist die über einen Zähler erfasste Gesamtmenge. Die Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH wird zum Ende einer jeden Abrechnungsperiode für den Verbrauch in den Preisstufen die preiswerteste Variante (Bestpreis) abrechnen.

Ihr Gesamterdgaspreis setzt sich zusammen aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. In Ihren Arbeitspreisen ist der Anteil für die Konzessionsabgabe enthalten. Die Konzessionsabgabe wird unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstsätze berechnet. Vereinbarungen, nach denen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Die Preisangaben verstehen sich inklusive aller Netzzugangsentgelte.

Basis für die Ermittlung des Grundpreises bildet ein Balgengaszähler (G4 bis G6). Wünscht der Kunde den Einbau oder Betrieb einer anderen Messeinrichtung durch den Netzbetreiber, so werden zusätzlich zum Grundpreis die dadurch entstehenden Mehrkosten (Differenz veröffentlichte Zählerkosten abzüglich Balgengaszähler Haushalt gem. Preisblatt des Netzbetreibers) berechnet. Beauftragt der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb, vermindert sich der Grundpreis um die Kosten für den Gaszähler.

Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlichen einfließenden Kostenbelastungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 7 Gas GVV. In den Netto-Endpreis fließen ein:

·	Gemeinden bis 25.000 Einwohner	
	Kochen und Warmwasser	sonstige Tariflieferungen
Erdgassteuer in Cent/kWh	0,55	0,55
Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 5 KAV in Cent/kWh	0,51	0,22
Saldo in Cent/kWh	1,06	0,77

Hinweise auf die Bedingungen zur Ersatzversorgung:

Beziehen Sie als Letztverbraucher über das Netz der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH Erdgas, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, liegt ein Fall der sog. Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG vor. Die Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH rechnet Haushaltskunden in der Ersatzversorgung nach den oben genannten Preisen ab. In der Ersatzversorgung gelten gem. § 3 GasGVV u.a. §§ 4 bis 8, 10 – 19 und 22, sowie § 20 Abs. 3 der GasGVV.

Die Ersatzversorgung endet, wenn Sie aufgrund eines Energielieferungsvertrages von einem Lieferanten beliefert werden, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Haben Sie nach Ablauf von drei Monaten keinen Energielieferungsvertrag abgeschlossen und nehmen Sie dennoch weiter Energie ab, kommt bei Haushaltskunden durch die Abnahme ein Grundversorgungsvertrag zustande.

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizenz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Weitere Informationen erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur unter www.energieeffizienz-online.info.

Hinweis gemäß § 107 EnergieStV: Erdgas, das zu Heizzwecken genutzt wird, ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt Stralsund, Hiddenseer Straße 2, 18439 Stralsund.